



Reglement Juniorenstich AGSV Gewehr 300 m

Dok.-Nr. 60.41.01

Der Aargauer Schiesssportverband (AGSV) erlässt gestützt auf Artikel 31 der Statuten folgendes Reglement:

1. Zweck

Der Juniorenstich AGSV bezweckt die Förderung der Schiessausbildung von Jungschützen und Junioren und bietet den Teilnehmenden ein zusätzliches Wettkampfprogramm im Rahmen der jährlich durchgeführten Jungschützen- und Nachwuchskurse.

2. Grundlagen

- Regeln für das sportliche Schiessen (RSpS) des SSV inkl. der zugehörigen Teilreglemente
- Ausführungsbestimmungen des SSV für das Schiessen von Jugendlichen

3. Teilnahmeberechtigung

Teilnahmeberechtigt sind alle Jungschützen, die in einem offiziellen Jungschützenkurs eingebunden sind, sowie alle Junioren der Alterstufe U15.

4. Durchführung

Der Juniorenstich wird im Rahmen des ordentlichen Jungschützenkurses bzw. Nachwuchskurses für Junioren U15 auf dem eigenen Schiessstand absolviert. Der Jungschützenleiter bzw. der Nachwuchskursleiter ist für eine regelkonforme Durchführung verantwortlich.

Der AGSV liefert spezielle Standblätter für den Juniorenstich. Es sind ausschliesslich diese Standblätter zu verwenden. Andere werden nicht akzeptiert. Der Bezug der Standblätter, die Schiessdaten und die Abrechnungstermine werden in den Ausführungsbestimmungen geregelt.

5. Wettkampfbestimmungen

Der Juniorenstich besteht aus einer Hauptdoppelpasse und maximal zwei Nachdoppelpassen. Die Probeschüsse sind frei.

6. Schiessprogramm Gewehr 300 m

Sportgeräte: nur Stgw 90 ab Zweibeinstütze
Trefferfeld: Scheibe A10
Programm: 6 Schüsse Einzel
4 Schüsse Einzel am Schluss gezeigt, ohne Zeitbeschränkung

7. Auszeichnungen

Die Auszeichnungslimiten und die Art der Auszeichnungen werden in den Ausführungsbestimmungen geregelt.

8. Finanzielles

Es werden keine Teilnahmekosten erhoben. Der AGSV übernimmt die Kosten für Standblätter und Auszeichnungen. Die Munitionskosten gehen zu Lasten der Teilnehmenden oder der Vereine.

9. Schlussbestimmungen

Zu diesem Reglement erlässt die Abteilung Gewehr 300 m Ausführungsbestimmungen.

Das vorliegende Reglement ersetzt alle ihm widersprechenden Grundlagen, insbesondere das Reglement für den Juniorenstich AGSV vom 17. November 2015. Es wurde vom Kantonalvorstand am 14. Januar 2020 genehmigt und tritt auf sofort in Kraft.